

## **Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. Fachtagung Personenstandswesen in Straubing – 15. bis 17. April 2024**

---

Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago)  
Universität Regensburg

### **Das Kinderschutzübereinkommen in der täglichen Praxis der Standesämter**

In der standesamtlichen Praxis wird tagtäglich virulent, dass die gelebten Familienverhältnisse zunehmend internationaler werden. Dies hat zur Folge, dass die Standesbeamtinnen und Standesbeamten bei jeder Beurkundung, der ein grenzüberschreitender Sachverhalt (z.B. infolge einer ausländischen Staatsangehörigkeit eines Beteiligten) zugrunde liegt, zunächst das anwendbare Recht anhand der einschlägigen Kollisionsnormen ermitteln müssen. Das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996 regelt u.a. die Bestimmung des anwendbaren Rechts auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung in Fällen mit Auslandsbezug. Der Vortrag soll diese völkerrechtlichen Regelungen vor allem hinsichtlich der für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten relevanten Kollisionsnormen vorstellen und erläutern.

Aus personenstandsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage nach der elterlichen Sorge in einer Vielzahl von Fällen, insbesondere im Hinblick auf den Kindesnamen. So kann gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB der „Inhaber der elterlichen Sorge“ gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass das Kind nach einem der dort genannten Rechte den Familiennamen erhalten soll (Rechtswahl). Im deutschen Sachrecht kann sich die Vorfrage der elterlichen Sorge stellen, wenn etwa § 1617 Abs. 1 BGB die Wahl des Familiennamens für das Kind durch die Eltern von deren „gemeinsamer Sorge“ abhängig macht. Aber auch in anderen Zusammenhängen kann sich die Frage stellen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist – so etwa im Abstammungsrecht, wenn es im Rahmen einer Vaterschaftsanerkennung um die Zustimmung der Mutter geht (vgl. § 1595 Abs. 2 BGB).

Der Vortrag will anhand von konkreten Fallbeispielen praxisrelevante Konstellationen erörtern, in denen sich aus Sicht des Standesamts die elterliche Sorge als sog. Erst- oder Vorfrage stellt. Die Behandlung dieser Vorfragen ist in der Literatur und Rechtsprechung teilweise umstritten und soll genauer dargestellt und diskutiert werden.

*Kurzfassung des Vortrages auf der Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten am Mittwoch, 17. April 2024, 10:45 Uhr in Straubing, Joseph-von-Fraunhofer-Halle, Am Hagen 75, 94315 Straubing*